

Neuerungen im QS-System 2024 im Bereich Schwein

Tierhaltung allgemein:

Zum 01.01.2024 wurden in den Leitfäden Landwirtschaft vorwiegend Klarstellungen einzelner Prüfkriterien vorgenommen. Hiermit stellen wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Klarstellungen und Erweiterungen, die sich für das Jahr 2024 ergeben, vor.

Schweinehaltung:

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere – Umstrukturierung und Klarstellung: Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen – Umstrukturierung: Es dürfen sich keine Gegenstände im Tierbereich befinden, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, außerdem keine Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Splitterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Kanister, Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile. (zuvor Kriterium 3.2.14 [K.O.] Beschäftigungsmaterial)

3.2.6 Beleuchtung – Erweiterung: In klar abgegrenzten Liegebereichen ist eine Beleuchtungsstärke von 40 Lux ausreichend.

3.2.14 [K.O.] Beschäftigungsmaterial – Erweiterung: Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich und in ausreichender Menge vorhanden sein.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen – Klarstellung zur Dokumentationspflicht: Bei mehrtägigen und/oder zusammenhängenden Anwendungen, müssen diese min. zum Behandlungsbeginn und am letzten Anwendungstag dokumentiert werden, sodass der gesamte Anwendungszeitraum und die angewandte Menge je Tag (taggenau) ersichtlich sind.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung – Klarstellung: Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden.

3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport – Klarstellung: Bei Mastschweinen und Zuchtläufern mit einem Lebendgewicht jeweils über 70 kg sind jeweils bis zu 15 Mastschweine bzw. Zuchtläufer durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Optional bei Teilnahme am Regionalfenster

I. 1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen – Erweiterung: Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um „seit Geburt“ oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketten-information (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.